

Satzung des Angelika-Sonnenschein e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelika-Sonnenschein“, nachfolgend „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung heißt der Verein „Angelika-Sonnenschein e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Nürnberger Str. 5 in 63801 Kleinostheim.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung von 1977 (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten, die der kulturellen und intellektuellen sowie sozialen Bildung der Allgemeinheit, insbesondere Jugendlicher, in Kleinostheim und Umgebung dienen und die nicht in ausreichendem Maß durch öffentliche oder kirchliche Institutionen gefördert werden können sowie von Projekten zur Trauerbewältigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) finanzielle Förderung einzelner Jugendarbeitsprojekte der evangelischen und katholischen Kirche,
 - b) finanzielle Unterstützung von Anschaffungen der kirchlichen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen (beispielsweise Bücheranschaffungen o. Ä. für Schule, Bücherei, Altersheim oder Kirche usw.),
 - c) Veranstaltung von Vorträgen (beispielsweise medizinische Fachvorträge), Lesungen (beispielsweise Buchvorstellungen oder Märchennächte in der örtlichen Bücherei) und Konzerten, die dem Gemeinwohl und der spirituellen und religiösen Besinnung und der Bewältigung von Trauer durch Verlust eines Menschen dienen (beispielsweise Gospelkonzerte) sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene,
 - d) Unterstützung von Projekten im Bereich des Naturschutzes.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Arbeit des Vereins ideell oder materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, an den der Aufnahmeantrag schriftlich zu richten ist, vorläufig, die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils am Monatsende möglich und muss schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mehr als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand vorläufig oder durch die Mitgliederversammlung endgültig ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden; dazu wird das vom Ausschluss bedrohte Mitglied schriftlich vom Vorstand aufgefordert.

Erfolgt ein vorläufiger Ausschluss durch den Vorstand, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder einschließlich der fördernden Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei Nachwahlen wird das nachzuzählende Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso eine vorzeitige Abberufung.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - d) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
 - e) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Vereins nach den Grundsätzen Ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) einschließlich Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Erstellung des Jahresberichts
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, der – sofern er Angestellter des Vereins ist – diesen als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB vertreten kann. Dieser Dritte ist berechtigt und auf Wunsch des Vorstands verpflichtet, beratend an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:
- a) Lohn- und Finanzbuchhaltung
 - b) Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe des Sitzungszeitpunkts und -orts sowie mit Tagesordnung einzuladen. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen oder wenn niemand widerspricht kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Wenn niemand widerspricht, können die Beschlüsse des Vorstands auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Abstimmungsvollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen und hat bei Abstimmung vorzuliegen.

- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: Satzungsänderungen, § 9 der Satzung).

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Für Abwahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. über folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- b) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c) Gebührenbefreiungen
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht gegen Entgelt beim Verein beschäftigt sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
- h) Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme und den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern

- i) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen endgültigen Ausschluss durch den Vorstand
- j) Beschlussfassung über Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- k) Beschlussfassung des Haushaltsplans
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sooft es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Rechnungsprüfer können ihren Bericht mündlich vortragen.

(6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei der Poststempel gilt.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es rechtzeitig an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(7) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und kann nur von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder geändert werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Anderenfalls sind diese Anträge vom Vorstand in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, vom Schatzmeister oder vom Schriftführer geleitet.

Ist kein zur Sitzungsleitung berufenes Vorstandsmitglied anwesend, kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter wählen. Sie muss dies tun, wenn der amtierende Versammlungsleiter selbst zur Wahl steht.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung des Vereins in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Georg Ludwig Rexroth-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.10.2009 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kleinostheim, 03. Oktober 2009

Die Gründungsmitglieder:

Dominikus Goettgens

Camilla Ille

Kurt Goettgens

Anette Benischke

Melinda Hagemann

Tassilo Goettgens

Konstantin Goettgens

Ilse Goettgens